

fenden Hauptverhandlung die Bundesrepublik Deutschland nicht dauerhaft verlassen konnte, ohne rechtliche Pflichten zu verletzen (vgl. *Vogel/Burchard* in Grützner/Pötz/Kreß, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, § 11 IRG Rn. 86 [Stand: Juli 2011]). Wie sich aus § 230 Abs. 1 und § 231 Abs. 1 S. 1 StPO ergibt, hat der Angekl. in der Hauptverhandlung eine Anwesenheitspflicht, die mit Zwangsmitteln gem. § 230 Abs. 2 StPO durchgesetzt werden kann. Auf die Möglichkeit, zu weiteren Hauptverhandlungsterminen aus dem Ausland anzureisen, müsste sich der Angekl. nicht verweisen lassen. Durch diese Wiedereinreise wäre ihm dann nämlich der Schutz aufgrund des Spezialitätsgrundsatzes verloren gegangen. Von einer freiwilligen Entscheidung des Angekl. (vgl. *Vogel/Burchard* aaO § 11 IRG Rn. 84 f.; *Walter* NStZ 1993, 393) über sein Verbleiben oder die Ausreise kann in dieser Situation nicht ohne weiteres ausgegangen werden.

[12] **b)** Die Voraussetzungen des § 83h Abs. 2 Nr. 1 IRG für den Wegfall der Bindung nach dem Spezialitätsgrundsatz sind aber aus anderen Gründen erfüllt. [...]

Spezialitätsgrundsatz und Haftbefehl

IRG § 83h Abs. 2; RB-EUhb Art. 27

Der das Auslieferungsrecht beherrschende Grundsatz der Spezialität steht dem Erlass eines Haftbefehls nicht entgegen; allerdings darf der Haftbefehl nicht vollstreckt und keine sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen auf seiner Grundlage durchgeführt werden (hier: Überhaft).

OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.03.2015 – 2 Ws 14/15

Aus den Gründen: I. Mit seiner weiteren Beschwerde wendet sich der Besch. gegen den Haftbefehl des *AG Stuttgart* v. 21.10.2014. Er rügt insbesondere die Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes.

Der Besch. hat die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau. Dazuhin ist er sehr wahrscheinlich rumänischer Staatsangehöriger, was er allerdings bestreitet. Er wurde am 18.09.2013 aufgrund des Europäischen Haftbefehls der StA Bamberg v. 13.08.2012, der Bezug nimmt auf den Haftbefehl des *AG Bamberg* v. 08.08.2012, und des Europäischen Haftbefehls der StG Nürnberg-Fürth v. 05.08.2013, dem der Haftbefehl des *AG Nürnberg* v. 05.08.2013 zugrunde liegt, in Rumänien festgenommen. Mit dem Haftbefehl des *AG Bamberg* wurden dem Besch. 13 im Zeitraum 13.10.2011 bis 05.11.2011 begangene Verbrechen des schweren Bandendiebstahls, in demjenigen des *AG Nürnberg* zwei Verbrechen des schweren Bandendiebstahls zur Last gelegt. Das *Berufungsgericht lasi* Rumänien verfügte mit Strafurteil v. 30.09.2013 wegen der in den beiden Haftbefehlen genannten Diebstahlstaten die Übergabe des Besch. an die deutschen Gerichte unter der Bedingung, dass der Spezialitätsgrundsatz einzuhalten sei. Der Besch. hat seiner Auslieferung zugestimmt, jedoch auf die Beachtung des Spezialitätsgrundsatzes nicht verzichtet.

Am 08.10.2013 wurde der Besch. an Deutschland ausgeliefert und am folgenden Tag dem Haftrichter des *AG Frankfurt/M.* zur Eröffnung der Haftbefehle der *AG Nürnberg* und *Bamberg* sowie eines Haftbefehls des *AG Stuttgart* v. 09.03.2012, mit dem dem Besch. weitere 19 vollendete und zwei versuchte Verbrechen des schweren Bandendiebstahls, begangen im Zeitraum 13.03.2010 bis 06.10.2011, zur Last gelegt wurden, vorgeführt. Der Besch. wurde aufgrund des Haftbefehls des *AG Stuttgart* in Untersuchungshaft genommen. Für die Haftbefehle der *AG Nürnberg* und *Bamberg*

wurde Überhaft notiert. Nachdem der Haftbefehl des *AG Stuttgart* auf Antrag der StA Stuttgart aufgehoben worden war, wurde ab dem 19.11.2013 Untersuchungshaft aufgrund des Haftbefehls des *AG Bamberg* vollzogen. Am 15.04.2014 verurteilte das *AG Nürnberg* den Besch. wegen schweren Bandendiebstahls in zwei Fällen – Taten die der Auslieferungsbewilligung zugrunde lagen – zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 8 M. Diese Strafe verbüßt der Beschuldigte derzeit in der JVA S. Zwei Drittel der Strafe wird der Besch. am 12.05.2016 verbüßt haben. Die Endstrafe ist auf den 02.08.2017 notiert.

Am 21.10.2014 erließ das *AG Stuttgart* gegen den Besch. einen Haftbefehl, mit dem diesem zwei am 13./14.03.2010 bzw. 24./25.03.2010 begangene Verbrechen des schweren Bandendiebstahls sowie ein am 01.04.2010 begangenes versuchtes Verbrechen des schweren Bandendiebstahls zur Last gelegt werden. Am 18.11.2014 ordnete das *AG Stuttgart* gem. § 119 StPO Beschränkungen in der Untersuchungshaft an. Der Haftrichter des *AG Bayreuth* eröffnete dem Besch. diesen Haftbefehl am 21.11.2014 und verkündete den Beschl.: »Der Haftbefehl bleibt aufrechterhalten. Untersuchungshaft wird angeordnet.« Für den Haftbefehl v. 21.10.2014 ist Überhaft notiert (§ 116b StPO).

Auf der Grundlage des Haftbefehls v. 21.10.2014 hat die SA Stuttgart am 06.11.2014 einen Europäischen Haftbefehl erlassen. Sie betreibt das Verfahren zur Einholung der Zustimmung der Republik Rumänien zur Strafverfolgung wegen dieser Taten. Eine Erweiterung der Auslieferungsbewilligung liegt derzeit noch nicht vor.

Mit Schriftsatz seines Verteidigers v. 27.11.2014 legte der Besch. Beschwerde gegen den Haftbefehl ein und rügte die Verletzung des Spezialitätsgrundsatzes. Diese Beschwerde verwarf das *LG Stuttgart* mit Beschl. v. 07.01.2015. Seine Entscheidung begründete es damit, dass der Spezialitätsgrundsatz lediglich zu einem Vollstreckungshindernis für freiheitsentziehende Maßnahmen führe, die Freiheit des Beschuldigten aber derzeit aufgrund der Verurteilung durch das *AG Nürnberg* entzogen werde. Hiergegen wendet sich der Besch. mit seinem Rechtsmittel. Er sieht weiter sein Recht aus dem Spezialitätsgrundsatz verletzt und meint, der rumänische Staat könne, da er nur moldauischer Staatsangehöriger sei, die Auslieferungsbewilligung nicht auf die neuen Taten erstrecken.

II. Die weitere Beschwerde ist zulässig (§ 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO). Sie hat in der Sache jedoch nur teilweise Erfolg. Die Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls gemäß § 112 Abs. 1 und 2 StPO liegen in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang vor. Dem Vollzug des Haftbefehls steht jedoch der auslieferungsrechtliche Grundsatz der Spezialität entgegen. [...]

3. Durch den Erlass des Haftbefehls wird der Grundsatz der Spezialität nicht verletzt.

a. Der das Auslieferungsrecht beherrschende Grundsatz der Spezialität ist für die Verfolgung der Personen, die von einem EU-Mitgliedstaat auf Grund eines Europäischen Haftbefehls ausgeliefert sind, konkretisiert durch Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschl. 2002/584/JI des Rats v. 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 v. 18.07.2002, S. 1 ff) – RB-EUhb – und § 83h Abs. 1 Nr. 1 IRG. Diese Vorschriften verbieten es grundsätzlich, ohne Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten EU-Mitgliedstaates eine übergebene Person wegen einer strafbaren Handlung, die der Übergabe nicht zugrunde liegt, zu verfolgen, zu verurteilen oder einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu unterwerfen. Wenn nicht eine der in § 83h Abs. 2 IRG, Art. 27 Abs. 3 des Rahmenbeschl. genannten Ausnah-

men vorliegt, muss der andere Mitgliedstaat zunächst um seine Zustimmung ersucht werden.

Aufgrund der am 30.09.2013 ergangenen Entscheidung des *Berufungsgerichts lasi* der Republik Rumänien ist der Besch. zur Verfolgung der Taten, die den Europäischen Haftbefehlen der StA Bamberg und Nürnberg-Fürth zugrunde liegen, ausgeliefert worden. Diese Europäischen Haftbefehle erfassen die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden Taten nicht. Für diese Taten hat die StA Stuttgart das Verfahren zur Einholung der Zustimmung zur Verfolgung der Republik Rumänien zwar eingeleitet, deren Zustimmung liegt derzeit aber noch nicht vor.

b. Der Besch. darf deshalb nur dann wegen der dem Haftbefehl v. 21.10.2014 zugrundeliegenden Taten verfolgt werden, wenn einer der in § 83h Abs. 2 IRG, Art. 27 Abs. 3 des Rahmenbeschl. genannten Ausnahmefälle vorliegt. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben, soweit der Erlass des Haftbefehls in Rede steht.

Gem. § 83h Abs. 2 Nr. 3 IRG, Art. 27 Abs. 3c) des Rahmenbeschlusses kann die Strafverfolgung ohne Zustimmungsverfahren durchgeführt werden, wenn die Strafverfolgung nicht zur Anwendung einer die persönliche Freiheit beschränkenden Maßnahme führt. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshof v. 01.12.2008 (Rs. C-388/08 [Leymann und Pustovarov] – zitiert nach juris) ist Art. 27 Abs. 3c) des Rahmenbeschlusses dahin auszulegen, dass die Zustimmung des Mitgliedstaates erst dann vorliegen muss, wenn die wegen der »anderen Handlung« i.S.v. Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschl. angeordnete Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßnahme zu vollstrecken ist. Die übergebene Person kann wegen einer solchen Handlung verfolgt und verurteilt werden, bevor die Zustimmung erteilt worden ist, sofern während dieser Handlung betreffenden Ermittlungs- und Strafverfahrens keine freiheitsbeschränkende Maßnahme angewandt wird. Art 27 Abs. 3c) des Rahmenbeschl. verbietet es nicht, die übergebene Person einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu unterwerfen, bevor die Zustimmung eingegangen ist, wenn diese durch die erteilte Auslieferungsbewilligung gerechtfertigt wird, wie das etwa im vorliegenden Fall hinsichtlich der Strafhaft, die der Besch. gegenwärtig verbüßt, der Fall ist. Der *BGH* ist dieser Auslegung des Spezialitätsgrundsatzes nach Art. 27 Abs. 2 des Rahmenbeschl. als eines (reinen) Vollstreckungshindernisses gefolgt (zuletzt *BGH*, Beschl. v. 25.06.2014 – 1 StR 218/14, zit. nach juris; *BGH*, Beschl. v. 27.07.2011 – 4 StR 303/11, NStZ 2012, 100; *BGH*, Beschl. v. 09.02.2012 – 1 StR 148/11, NJW 2012, 1302). Diese Auslegung führt dazu, dass etwa eine wegen dieses Hindernisses nicht vollstreckbare Strafe nicht in eine Gesamtstrafe einbezogen werden darf (vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 25.07.2014, a.a.O.). Sie hindert demgegenüber einen Widerrufsbeschluss hinsichtlich einer Strafaussetzung zur Bewährung in anderer Sache nicht, sondern steht nur der Vollstreckung der Strafe vor Eingang der Zustimmung aufgrund eines Nachtragsersuchens entgegen (*OLG Hamburg*, Beschl. v. 29.07.2010 – 3 Ws 96/10, zit. nach juris; *Inhofer* in BeckOK StPO, IRG, § 83h, Rn. 3; vgl. auch *BGH*, Beschl. v. 27.07.2011, a.a.O.).

Der Erlass eines Haftbefehls ist in diesem Sinne keine Vollstreckung. Denn auch eine solche Entscheidung führt noch

nicht unmittelbar zu einer Beschränkung der persönlichen Freiheit des Ausgelieferten. Vielmehr bildet sie nur die Grundlage für die Vollstreckung von Untersuchungshaft, für die es dann weiterer Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden bedarf (ebenso *Inhofer* a.a.O. IRG, § 83h, Rn. 2; *Hackner* in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 5. Aufl. § 83h, Rn. 23; *Heine*, NStZ 2010, 40). [...]

4. Allerdings darf der Haftbefehl nicht vollstreckt und dürfen keine sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahmen auf seiner Grundlage durchgeführt werden, solange die Zustimmung der Republik Rumänien aufgrund des Nachtragsersuchens nicht vorliegt. Unzulässige Vollstreckung ist jeder Vollzug eines Haftbefehls, auch in Form der Überhaft. Die Anordnung von Überhaft bedeutet nicht nur die Anordnung von Haftvollzug unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Haft in anderer Sache beendet oder zurückgestellt wird. Schon die Anordnung von Überhaft als solche ist mit erheblichen Grundrechtseinschränkungen verbunden (*BVerfG*, Beschl. v. 22.01.2014 – 2 BvR 2248/13 u.a., zitiert nach juris; *KG*, Beschl. v. 07.03.2014 – 4 Ws 21/14, zitiert nach juris; *Schlotbauer/Weider*, Untersuchungshaft, 4. Aufl. Rn. 719 f). Derjenige, der wie vorliegend der Besch. Strafhaft unter den Bedingungen einer Notierung von Überhaft verbüßt, unterliegt regelmäßig zusätzlichen Freiheitsbeschränkungen, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert und die beim Vollzug von Strafhaft nicht zulässig wären. Er ist grundsätzlich vom offenen Vollzug und sonstigen vollzugsöffnenden Maßnahmen ausgeschlossen und schwer dazu in der Lage, Tatsachen zu schaffen, die die Aussetzung des Restes der verbüßten Freiheitsstrafe rechtfertigen würden (vgl. *KG* a.a.O.). Derartige Freiheitsbeschränkungen verbietet der Spezialitätsgrundsatz trotz ihrer im Vergleich zum Vollzug der Untersuchungshaft geringeren Eingriffswirkung (ebenso *Hackner* a.a.O.). Auf die konkreten Auswirkungen im Einzelfall kommt es damit nicht an, zumal diese bei der Anordnung der Überhaft regelmäßig nicht ausreichend übersehen werden können.

Der Haftbefehl v. 21.10.2014 war somit wieder außer Vollzug zu setzen. Damit entfallen auch die vom *AG Stuttgart* gem. § 119 StPO getroffenen Anordnungen.

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des *OLG Stuttgart*.

Spezialitätsgrundsatz als Vollstreckungshindernis

StGB § 54; IRG § 83h

Eine wegen des auslieferungsrechtlichen Spezialitätsgrundsatzes nicht vollstreckbare Strafe darf in eine Gesamtstrafe auch dann nicht einbezogen werden, wenn es sich um eine Bewährungsstrafe handelt. Das gilt auch für die Einbeziehung einer für sich genommen zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe in eine nicht aussetzungsfähige Gesamtstrafe.

BGH, Beschl. v. 25.06.2014 – 1 StR 218/14 (LG Traunstein)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat die Angekl. wegen Betrugs in vier taumehrheitlichen Fällen unter Einbeziehung »des Urteils des *AG Rosenheim* vom 22.04.2010« zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von